

18.02.2016

STATUT
für den
Innsbrucker Gestaltungsbeirat (IGB)

Die Stadt Innsbruck hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.03.2013 den IGB eingerichtet.

Als Grundlage für die Tätigkeit des IGBs hat der Gemeinderat am 21.03.2013 das gegenständliche Statut beschlossen.

Präambel

Der Innsbrucker Gestaltungsbeirat (IGB) ist kein Gestaltungsbeirat nach den Bestimmungen des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2003 (SOG), LGBl. Nr. 89/2003.

Der IGB wird als unabhängiges Sachverständigengremium nach dem Vorbild des SOG, jedoch in seiner Funktion und Arbeitsweise angepasst an die spezifische Situation in Innsbruck, eingerichtet und soll die politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger der Stadt Innsbruck und die stadtplanerischen Amtssachverständigen unterstützen und beraten.

Auf der Basis des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖROKO) 2002, insbesondere dem § 10 Stadtgestaltung (Pflege und Weiterentwicklung von Baukultur in Innsbruck, § 27 Abs. 1 und Abs. 2 lit. e und I sowie § 31 Abs. 1 lit. j Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG) 2001), soll der IGB hohe Qualität von Architektur, Stadtgestaltung, Städtebau und Stadtentwicklung fördern und sichern.

Das gilt für das gesamte Stadtgebiet in allen relevanten Bereichen des Bauens, der Pflege und Erneuerung des Baubestandes und der Gestaltung des öffentlichen Raumes einschließlich Grünanlagen, Sport- und Freiflächen sowie Verkehrsanlagen.

Durch die Arbeit des IGBs sollen positive Impulse für ein intensiveres und besseres Verständnis für Architektur, Stadtgestaltung, Städtebau und Stadtentwicklung bei allen an Planung und Bau Beteiligten sowie Nutzerinnen und Nutzern gesetzt werden.

Die Zuständigkeit des Sachverständigenbeirates (SVB) gemäß SOG wird durch die Einrichtung des IGBs nicht berührt. In den Schutzzonen gemäß SOG hat der SVB im Rahmen seiner Zuständigkeit weiterhin zu ihm vorgelegten Projekten Stellungnahmen bzw. Gutachten abzugeben.

§ 1 Rechtsnatur und grundsätzlicher Aufgabenbereich

Der IGB ist ein unabhängiges Sachverständigengremium. Er hat gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ausschließlich eine beratende und unterstützende Funktion für die stadtplanerischen Amtssachverständigen und die politischen Entscheidungsträgerinnen und –träger der Stadt Innsbruck.

Der IGB hat die ihm nach den folgenden Kriterien von der Stadt Innsbruck vorgelegten Projekte auf Qualität hinsichtlich Architektur, Stadtgestaltung, Städtebau und Stadtentwicklung zu prüfen und zu beurteilen und gegebenenfalls Hinweise und Kriterien zur Weiterentwicklung und Verbesserung durch die Projektwerberinnen und -werber zu geben. Außerdem hat der IGB gemäß den nachfolgenden Kriterien an Wettbewerben mitzuwirken und in besonderen Fällen zu stadtplanerischen Fragen Stellung zu nehmen.

Der Zuständigkeitsbereich des IGBs umfasst das gesamte Stadtgebiet und nicht nur einzelne Teile, wie beispielsweise bestimmte Schutzzonen.

§ 2 Zuständigkeit zur Unterstützung der stadtplanerischen Amtssachverständigen im Rahmen von Bauverfahren

Der IGB ist bei folgenden Bauvorhaben seitens der stadtplanerischen Amtssachverständigen zu befragen:

1. Bei Neubauten mit einer Baumasse von mehr als 5.000 m³ und Zubauten, deren Baumasse für sich allein mehr als 5.000 m³ beträgt.
2. Bei Zubauten mit bis zu 5.000 m³, wenn diese zusammen mit dem Bestand eine Baumasse von mehr als 5.000 m³ bilden und wenn das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes erheblich und im Orts- und Straßenbild wirksam verändert wird.
3. Bei Umbauten oder sonstigen Änderungen von bestehenden Gebäuden mit einer Baumasse von mehr als 5.000 m³, wenn dadurch das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes erheblich und im Orts- und Straßenbild wirksam verändert wird.
4. Bei Neubauten und das äußere Erscheinungsbild wesentlich berührenden Zubauten, Umbauten und sonstigen Änderungen von Gebäuden, unabhängig von der Baumasse, wenn diese aufgrund ihrer
 - a) Lage (beispielsweise stadt- oder landschaftsräumlich exponiert, in Sichtachsen, an wichtigen Erschließungsbereichen und öffentlichen Räumen, etc.)
 - oder
 - b) Ansicht (von öffentlich zugänglichen Flächen aus, auch Ansicht von Oben) für das Stadt- und Ortsbild von besonderer Bedeutung sind
 - bzw.
 - c) Baudichte
 - oder
 - d) Struktur (Größe und Zuordnung der Gebäude bzw. Freiräume zueinander) in starkem Kontrast zur umgebenden Stadtstruktur stehen.

Abweichend von den Bestimmungen in den Punkten 1 bis 4 gilt in jenen Gebieten, in denen das Örtliche Raumordnungskonzept (ÖROKO) als vorwiegende Nutzung des Baulandes Gewerbe- und Industriegebiete, Handel, Gewerbe und Dienstleistungen festlegt, als Schwellenwert anstelle einer Baumasse von 5.000 m³ eine Baumasse von 10.000 m³.

Für die Berechnung der Baumasse gilt jeweils die oberirdische Baumasse ab Gelände nach Bauführung analog zu den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes (TROG 2011).

Die Befassung des IGBs im Rahmen von Bauverfahren erfolgt ausschließlich seitens der stadtplanerischen Amtssachverständigen im Zuge der eigenen Begutachtung im Behördenverfahren und ausschließlich zur Beurteilung des Projektes hinsichtlich der Qualität von Architektur, Stadtgestaltung, Städtebau und Stadtentwicklung. Das dabei zu erstellende Gutachten des IGBs haben die Amtssachverständigen im eigenen Gutachten bzw. in der eigenen Stellungnahme an die Baubehörde zu berücksichtigen.

Die Amtssachverständigen können den IGB bereits vor Einleitung eines Bauverfahrens im Rahmen der Vorprüfung von Projekten, die die Voraussetzungen für die Befassung des IGBs erfüllen, befassen. Wenn der IGB dabei zu einem Projekt eine positive Stellungnahme abgibt und sich das Projekt in der Folge im Zuge des Bauverfahrens nicht wesentlich ändert, erübrigt sich in diesem Fall eine weitere Befassung des IGBs im Rahmen der Begutachtung im Bauverfahren.

§ 3 Weitere Zuständigkeiten

1. **Projektbezogene Änderungen von Bebauungs- und/oder Flächenwidmungsplänen:**
Bei projektbezogenen Änderungen von Bebauungs- und/oder Flächenwidmungsplänen ist im Zusammenhang mit der Befassung der politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger, wenn das Projekt die Voraussetzungen für eine Befassung des IGBs nach § 2 erfüllt, eine Stellungnahme des IGBs hinsichtlich Qualität von Architektur, Stadtgestaltung, Städtebau und Stadtentwicklung einzuholen.
2. **„Städtische“ Projekte:**
Bei Projekten (wie insbesondere Grünanlagen, Sport- und Freiflächen, Verkehrsanlagen, Brücken, technischen Einrichtungen) der Stadt Innsbruck und von Kapitalgesellschaften, an denen die Stadt Innsbruck mit mehr als zwanzig Prozent beteiligt ist, ist bei entsprechender Bedeutung des Projektes hinsichtlich Größe, Lage und Wirkung im öffentlichen Raum, im Zusammenhang mit der Befassung der politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger bzw. seitens der städtischen Beteiligungsverwaltung eine Stellungnahme des IGBs hinsichtlich Qualität von Architektur, Stadtgestaltung, Städtebau und Stadtentwicklung einzuholen.
3. **Wettbewerbe:**
Der IGB kann im Rahmen der Beurteilung von Projekten die Durchführung von Wettbewerben anregen. Die für Wettbewerbe erstellten stadtplanerischen Randbedingungen und Zielsetzungen sind mit dem IGB bei Projekten, die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen, in geeigneter Weise abzustimmen. Der IGB benennt eine Jurorin/ einen Juror, möglichst ein Mitglied des IGBs. Wenn sich das prämierte Projekt im Zuge der Konkretisierung bzw. des Bauverfahrens nicht wesentlich ändert, erübrigt sich eine Befassung des IGBs im Rahmen der Begutachtung für eine projektbezogene Änderung des Flächenwidmungs- und/oder Bebauungsplanes sowie der Begutachtung im Bauverfahren seitens der Amtssachverständigen.
4. **Besondere Fragestellungen:**
Besondere Fragestellungen zu Stadtentwicklung und Stadtgestaltung, zu komplexen oder weitgreifenden Prozessen oder Sonderprojekten sowie zu architektonisch, stadtgestalterisch, städtebaulich oder stadtentwicklerisch relevanten Themen können von der Stadt Innsbruck dem IGB zur Stellungnahme vorgelegt werden.

§ 4 Zusammensetzung

Der IGB besteht aus vier Mitgliedern.

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat nach Anhörung der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg bestellt.

Die Mitglieder müssen ein Studium an einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau abgeschlossen haben, das besondere Kenntnisse auf den Gebieten der Architektur und des Städtebaus vermittelt, und weiters über besondere Erfahrungen auf dem jeweiligen Gebiet verfügen.

Von der Bestellung zum Mitglied des IGBs ausgeschlossen sind Personen, die im Rahmen einer freiberuflichen oder gewerblichen Planungstätigkeit Auftragnehmerinnen und –nehmer der Stadt Innsbruck oder von Unternehmen, an denen die Stadt Innsbruck mehrheitlich beteiligt ist, sind. Mitglieder des IGBs dürfen im Rahmen einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit bis zu ihrem Ausscheiden keine Planungsaufträge der Stadt Innsbruck annehmen, ebenso wenig von Unternehmen, an denen die Stadt Innsbruck mehrheitlich beteiligt ist.

Für die Mitglieder sind in gleicher Weise zwei bis vier Ersatzmitglieder zu bestellen, welche den gleichen Voraussetzungen wie Mitglieder entsprechen müssen. Ein Mitglied wird im Fall seiner Verhinderung durch ein Ersatzmitglied vertreten.

§ 5 Wahl der/ des Vorsitzenden

Der IGB hat aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter zu wählen.

Die Einberufung des IGBs zur Wahl der/ des Vorsitzenden und der Stellvertreterin/ des Stellvertreters obliegt der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister.

Die Wahl ist vom ältesten Mitglied zu leiten.

Zu einer gültigen Wahl ist die Anwesenheit der vier Mitglieder erforderlich. Die Wahl erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Nach dem Ausscheiden der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/ des Stellvertreters ist innerhalb von vier Wochen die Neuwahl durchzuführen.

§ 6 Funktionsdauer

Die Funktionsdauer der Mitglieder und Ersatzmitglieder des IGBs beträgt mindestens zwei und höchstens fünf Jahre. In begründeten Fällen kann die Mitgliedschaft über die maximale Funktionsdauer von fünf Jahren hinaus einmalig höchstens um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Ersatzmitglieder können nach Beendigung ihrer Ersatzmitgliedschaft als Mitglied bestellt werden.

Mitglieder können nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft als Ersatzmitglieder bestellt werden.

Die Funktionsdauer der Mitglieder ist so festzulegen, dass eine kontinuierliche Erneuerung und eine breite Aufstellung des Beirates gewährleistet ist. Zum gleichen Zeitpunkt sollen maximal zwei Mitglieder ausgetauscht werden

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder haben die Geschäfte auch nach dem Ablauf ihrer Funktionsdauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder weiterzuführen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder scheiden vorzeitig aus dem Amt durch den Widerruf der Bestellung oder den Verzicht auf die Mitgliedschaft.

Der Gemeinderat kann die Bestellung begründet widerrufen, jedenfalls wenn ein Mitglied oder Ersatzmitglied dreimal aufeinanderfolgend und unentschuldig den Sitzungen ferngeblieben ist.

Der Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft ist dem Gemeinderat schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, wenn in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt dafür angegeben ist, sofort wirksam.

Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus dem Amt, so ist für die restliche Funktionsdauer unverzüglich ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 8 Sitzungen

Pro Kalenderjahr sind sechs ordentliche Sitzungen des IGBs abzuhalten, wobei diese je Inhalt der Tagesordnung ein- oder zweitägig anzuberaumen sind. Die Sitzungstermine sind nach Möglichkeit jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus festzulegen.

Bei Bedarf, jedenfalls aber binnen zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung seitens der/ des stadtplanerischen Amtssachverständigen, sind weitere außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

Die Einberufung der Sitzungen obliegt der/ dem Vorsitzenden. Die Mitglieder sind über die Geschäftsstelle spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Eine allfällige Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des IGBs möglich.

Der IGB ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die/ der Vorsitzende oder deren/ dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind.

Der IGB fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/ des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die IGB Sitzungen sind nicht öffentlich. Projektwerberinnen und –werbern kann Gelegenheit zur Vorstellung des Projektes in der Sitzung gegeben werden. Eine allfällige öffentliche Präsentation von Projekten ist bei Zustimmung durch die Projektwerberinnen und –werber möglich.

Auskunftspersonen oder Sachverständige, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Dienststellen des Stadtmagistrates, können den Sitzungen beratend beigezogen werden. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger, insbesondere die Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte, auf deren Wunsch bei den Sitzungen anwesend sein.

§ 9 Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Jedenfalls sind Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, Namen und Dauer der Anwesenheit von Mitgliedern und sonstigen Sitzungsteilnehmerinnen und -nehmern, die Tagesordnung, die Anträge sowie der genaue Wortlaut der gefassten Beschlüsse (Stellungnahmen bzw. Gutachten) unter Anführung des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Das Protokoll ist von der/ vom Vorsitzenden zu

unterfertigen und den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern spätestens bis zur Einberufung der nächsten Sitzung zu übermitteln.

§ 10 Zwischenbegutachtung

Der IGB kann ein Projekt einem seiner Mitglieder für eine Zwischenbegutachtung zuweisen, wenn dies im Sinne des Projektfortschritts notwendig ist. Ein solches Projekt ist aber zur endgültigen Begutachtung jedenfalls dem IGB vorzulegen.

§ 11 Befangenheit

Wird der IGB mit einer Angelegenheit befasst, in der ein Mitglied in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010, als befangen anzusehen ist, so hat dieses Mitglied vor Beginn der Beratungen in dieser Angelegenheit für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal zu verlassen und sich, sofern es für eine gültige Beschlussfassung erforderlich ist, von einem Ersatzmitglied vertreten zu lassen.

§ 12 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des IGBs und die sonstigen Sitzungsteilnehmerinnen und -nehmer sind zur Verschwiegenheit über alle Umstände verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit, bekannt werden.

§ 13 Geschäftsstelle des IGBs

Die Geschäftsstelle des IGBs ist beim Stadtmagistrat Innsbruck eingerichtet. Sie unterstützt die Arbeit des IGBs, insbesondere durch Übernahme der erforderlichen Kanzleiarbeiten.

§ 14 Vergütung der Tätigkeit der Mitglieder des IGBs

Die Ansprüche der Vergütung bestehen gegenüber der Stadt Innsbruck, die Modalitäten und Abwicklung der Vergütung werden gesondert geregelt.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Dieses Statut tritt mit 01.04.2013 in Kraft.

Der IGB ist somit für Bauvorhaben und Projekte zuständig, mit welchen die Stadt Innsbruck ab 01.04.2013 erstmalig befasst wird und die gemäß § 2 und § 3 dieses Statuts dem IGB vorzulegen sind. Mit Bauvorhaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt von der Stadt und/ oder vom Sachverständigenbeirat nach dem SOG befürwortend behandelt wurden, ist der IGB nur zu befassen, wenn diese nach deren Behandlung maßgeblich geändert wurden.